



Factsheet: umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (CEPA) EFTA-Indonesien

Überblick

- Die EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) und Indonesien haben am 16. Dezember 2018 in Jakarta ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (*Comprehensive Economic Partnership Agreement, CEPA*) unterzeichnet.
- Das Abkommen mit Indonesien sieht einen umfassenden Geltungsbereich vor. Es wird insbesondere den Marktzugang und die Rechtssicherheit für den Warenhandel (Industrie- und Agrarprodukte) und den Dienstleistungshandel verbessern. Darüber hinaus umfasst es Bestimmungen zu Investitionen, zum Schutz des geistigen Eigentums, zum Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse, einschliesslich sanitärer und phytosanitärer Massnahmen, zum Wettbewerb, zu Handelserleichterungen, zum öffentlichen Beschaffungswesen, zu Handel und nachhaltiger Entwicklung sowie zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit.
- Für die Schweiz als exportabhängiges Land mit weltweit diversifizierten Absatzmärkten stellt der Abschluss von Freihandelsabkommen neben der Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation (WTO) und den vertraglichen Beziehungen zur Europäischen Union einen der drei Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der aussenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar.

Warenverkehr

Konzessionen Indonesiens

- Für 98% der heutigen Ausfuhren der Schweiz nach Indonesien werden nach Ablauf der Zollabbaufristen sämtliche Zölle wegfallen.¹
- Nach Ablauf der Zollabbaufristen können Schweizer Unternehmen basierend auf dem heutigen Handel jährlich rund 25 Millionen Franken an Zöllen einsparen.
- Es ist davon auszugehen, dass durch den Zollabbau neuer Handel ermöglicht wird, der heute aufgrund der hohen Zölle Indonesiens im Industriebereich (Durchschnittszölle 8%²) verhindert wird.

Zollabbaufristen / Kategorie	Prozente der aktuellen Exporte nach Indonesien ³	kumulativ
Zollfrei mit Inkrafttreten	77,49%	77,49%
gradueller Zollabbau über 5 Jahre	13,50%	90,99%
gradueller Zollabbau über 9 Jahre	5,41%	96,39%
gradueller Zollabbau über 12 Jahre	1,86%	98,26%

¹ Unter der Annahme, dass alle Exporte unter dem FHA stattfinden.

² <http://stat.wto.org/TariffProfile/WSDBTariffPFView.aspx?Language=E&Country=ID>.

³ Basierend auf der indonesischen Importstatistik, 2012–15.



Zollsenkungen (gradu- ell über maximal 12–14 Jahre, 25–50% Zollreduktion)	0,04%	-
keine Konzessionen	1,70%	-

- Für ihre Exportinteressen im Agrarbereich erhält die Schweiz weitreichende Konzessionen:
 - Für **Käse und Milchprodukte** baut Indonesien die Zölle mit Inkrafttreten des Abkommens oder über fünf Jahre ab. Für Joghurt ist eine Zollabbaufrist von neun Jahren vorgesehen.
 - Für **Kaffee, Schokolade** und **Biskuits** werden die Zölle über zwölf Jahre abgebaut.
 - Die Zölle auf **Babyfood** werden mit Inkrafttreten aufgehoben
 - Für **Energydrinks** werden die Zölle innerhalb von neun Jahren abgebaut.
- Im Industriebereich sind folgende Konzessionen hervorzuheben:
 - Für praktisch alle Produkte der **chemischen und pharmazeutischen Industrie** werden die Zölle entweder unmittelbar mit Inkrafttreten des Abkommens oder mit Übergangsfristen von bis zu neun Jahren abgebaut.
 - Im für Indonesien sensitiven **Textilbereich** konnte kein flächendeckender Zollabbau vereinbart werden. Für die Schweizer Hauptexportinteressen konnte aber ein zollfreier Marktzugang nach Zollabbaufristen von fünf bis zwölf Jahren vereinbart werden.
 - Für **Maschinen** werden die Zölle mit wenigen Ausnahmen vollständig abgebaut. Dabei wird der Zollabbau entweder mit Inkrafttreten oder nach Übergangsfristen von fünf bis zwölf Jahren erfolgen.
 - Für **Uhren** werden sämtliche Zölle mit Inkrafttreten oder innerhalb von Zollabbaufristen von fünf bis neun Jahren abgebaut.

Konzessionen der Schweiz

Allgemein

- Die Schweiz gewährt Indonesien zollfreien Marktzugang für Industrieprodukte mit Inkrafttreten des Abkommens.
- Die Konzessionen der Schweiz im Agrarbereich entsprechen grundsätzlich dem auch in anderen FTA gewährten Niveau. Die Konzessionen sind mit der Agrarpolitik vereinbar und gefährden keine sensitiven Sektoren.

Konzessionen für Palmöl

Das Verhandlungsergebnis beinhaltet folgende Konzessionen der Schweiz für Palmöl aus Indonesien:

Bilaterale Kontingente



- Fünf Kontingente mit einer Menge von insgesamt 10 000 Tonnen, die über fünf Jahre auf 12 500 Tonnen ansteigt:
 - Kontingent A: 1000 Tonnen für rohes Palmöl, 30% Zollreduktion, jährliches Wachstum um 50 t über 5 Jahre auf 1250 Tonnen.
 - Kontingent B1: 5000 Tonnen für Palmstearin, 40% Zollreduktion, jährliches Wachstum um 250 t über 5 Jahre auf 6250 Tonnen.
 - Kontingent B2: 1000 Tonnen für Palmstearin, 20% Zollreduktion, jährliches Wachstum um 50 t über 5 Jahre auf 1250 Tonnen.
 - Kontingent C1: 2000 Tonnen für Palmkernöl, 40% Zollreduktion, jährliches Wachstum um 100 t über 5 Jahre auf 2500 Tonnen.
 - Kontingent C2: 1000 Tonnen für Palmkernöl, 20% Zollreduktion, jährliches Wachstum um 50 t über 5 Jahre auf 1250 Tonnen.
- Präferenzielle Importe innerhalb dieser Kontingente müssen die Bestimmungen des Artikels «Nachhaltiges Management des Pflanzenölsektors» des Freihandelsabkommens einhalten.
- Präferenzielle Importe innerhalb dieser Kontingente müssen zudem in 22-Tonnen-Tanks erfolgen. Somit ist sichergestellt, dass die Herkunft des Palmöls rückverfolgt werden kann.

Weitere Konzessionen

- Zollfreies Kontingent von 100 Tonnen für Palmöl des Typs «Red Virgin» in Flaschen von max. zwei Litern für den direkten Konsum.
- Zudem werden mit Indonesien bereits bestehende Praktiken vertraglich geregelt:
 - Zollfreier Marktzugang für Palmöl, das in verarbeiteter Form reexportiert wird (entspricht dem bestehenden Verfahren des aktiven Veredelungsverkehrs, das weiter bestehen bleibt).
 - Zollfreier Marktzugang für Palmöl, das zu technischen Zwecken oder zur Herstellung von Suppen/Saucen verwendet wird.
- Sollte die Schweiz in Zukunft anderen bedeutenden Palmölproduzenten (insb. Malaysia) bessere Marktzugangskonzessionen gewähren, muss sie diese Konzessionen auf Begehren Indonesiens auch auf Indonesien ausweiten.

Schutzmechanismus

- Das Abkommen sieht einen Schutzmechanismus vor, der es der Schweiz erlauben würde, angemessen auf Importe von indonesischem Palmöl zu reagieren, sollte der Schweizer Ölsaatenmarkt durch diese unter Druck geraten.

Technische Handelshemmnisse und SPS

- Die Artikel zu den technischen Handelshemmnissen (TBT) sowie den sanitären und phytosanitären Massnahmen (SPS) enthalten jeweils die Bestimmungen der entsprechenden WTO-Abkommen. Für beide Bereiche gilt dank der Revisionsklausel, dass



wenn die EU und Indonesien in der Folge ein Abkommen abschliessen, Indonesien der Schweiz eine gleichwertige Behandlung gewähren müsste wie der EU.

- Im SPS-Bereich wenden die Vertragsparteien ein Prüfsystem zur Beurteilung der Nahrungsmittel ausführenden Betriebe an. Die Anzahl Zeugnisse im SPS-Bereich ist zudem zu beschränken und soll sich an den internationalen Standards orientieren. Die Importkontrollen stützen sich auf eine Risikobeurteilung und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Wird kein Risiko festgestellt, wird die Ware nicht bis zum Vorliegen der Ergebnisse an der Grenze zurückgehalten.

Dienstleistungen

- Das Abkommen enthält im Vergleich zum GATS zusätzliche Bestimmungen. Das gilt für die Finanzdienstleistungen, die Telekommunikationsdienste, die Tourismusdienstleistungen, die Anerkennung von Qualifikationen, die Grenzüberschreitung natürlicher Personen sowie die Anerkennung von Kompetenz- und Ausbildungsnachweisen für Besatzungsmitglieder von Schiffen. Die Vorschriften insbesondere für die Finanzdienstleistungen sind ehrgeizig und entsprechen dem Schweizer Standard.
- Beim Marktzugang (Methode der Positivlisten) gewährt Indonesien den EFTA-Staaten etwas mehr Zugeständnisse als im Rahmen des GATS vorgesehen ist.

Investitionen

- Das Kapitel sieht vor, dass Schweizer Investoren ein Unternehmen in Nicht-Dienstleistungssektoren grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen gründen oder übernehmen können wie indonesische Investoren. Dieses Prinzip der Inländerbehandlung gilt für die Gründung und die Übernahme von Unternehmen mit Rechtspersönlichkeit sowie von Zweigstellen oder Vertretungen.
- Die indonesischen Verpflichtungen weisen eine breite Abdeckung auf. Der für Schweizer Investoren besonders wichtige Fertigungssektor ist grösstenteils offen für Investitionen, unterliegt aber einem Mindestkapital- und teilweise einem Partnerschaftserfordernis. Insgesamt widerspiegelt die überarbeitete indonesische Verpflichtungsliste die nationale Gesetzgebung und entspricht grösstenteils den Zugeständnissen von Indonesien in anderen Abkommen (z.B. mit Japan).

Geistiges Eigentum

- Die CEPA-Bestimmungen verbessern die Rechtssicherheit für die innovative Schweizer Wirtschaft auf dem indonesischen Markt. Sie sehen den Schutz von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, Marken, geografischen Angaben, Herkunftsangaben, Designs, Patenten, Pflanzensorten, Topographien von Mikroprozessoren und vertraulichen Informationen vor.
- Das Schutzniveau orientiert sich als Basis am WTO-Abkommen über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) und geht punktuell darüber hinaus.



- In einer Zusatzvereinbarung («*Record of Understanding*»), die integraler Bestandteil des Abkommens ist, anerkennt Indonesien, dass die Tatsache, dass ein Produkt importiert wird, alleine kein Grund für die Erteilung einer Zwangslizenz darstellen darf. Damit wird die Ausübung des Patents auch für importierte Güter sichergestellt.
- Die bestehenden Rechte unter dem TRIPS-Abkommen zur Erteilung von Zwangslizenzen bleiben jedoch explizit gewahrt.
- Das Abkommen verpflichtet zu einem Testdatenschutz von zehn Jahren bei Pflanzenschutzmitteln und zu einer von jeder Vertragspartei im nationalen Recht festzusetzenden Anzahl Jahre zum Schutz von Testdaten bei Arzneimitteln.

Öffentliches Beschaffungswesen

- Das Abkommen umfasst im Wesentlichen eine Verhandlungsklausel, gemäss der die EFTA-Staaten auf Anfrage einen Zugang zu den öffentlichen Beschaffungsmärkten aushandeln können, sofern Indonesien mit einem Drittstaat ein Abkommen mit Verpflichtungen in diesem Bereich abschliesst.

Handel und nachhaltige Entwicklung

- Das Kapitel Handel und nachhaltige Entwicklung deckt die umwelt- und arbeitsbezogenen Aspekte des Handels ab und steht im Einklang mit den Verpflichtungen der EFTA-Staaten und Indonesiens gemäss den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (*Sustainable Development Goals, SDG*).
- Die EFTA-Staaten und Indonesien bekräftigen unter anderem ihre Verpflichtung, die von ihnen ratifizierten multilateralen Umweltabkommen sowie Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation IAO einzuhalten und wirksam umzusetzen. Sie bekräftigen zudem ihre Verpflichtungen, die sie im Rahmen von internationalen Menschenrechtsinstrumenten eingegangen sind.
- Zudem enthält das Kapitel u.a. Bestimmungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Waldressourcen und Fischbeständen, zur Erhaltung des Schutzniveaus und zur Förderung der Nachhaltigkeitszertifizierungssysteme.
- Eine spezifische Bestimmung zum nachhaltigen Management des Pflanzenölsektors sieht u.a. vor, dass die Vertragsparteien Gesetze und Massnahmen zum Schutz von Primärwäldern, Torfböden und damit verbundenen Ökosystemen sowie zur Vermeidung von Brandrodungen und anderer Abholzung anwenden. Damit soll die Verschmutzung von Luft und Wasser verringert und die Rechte von lokalen Gemeinschaften, Ureinwohnerinnen und Ureinwohnern sowie Arbeitnehmenden sollen geschützt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass die im Rahmen des CEPA gehandelten pflanzlichen Öle im Einklang mit diesen Zielen produziert werden.

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

- Die EFTA-Staaten und Indonesien beabsichtigen eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit mit dem Ziel, den gegenseitigen Nutzen dieses Abkommens im Ein-



klang mit den nationalen Strategien und politischen Zielen sowie unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Niveaus der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu verbessern.

- Die im Kapitel zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit formulierten Ziele werden in einer separaten Absichtserklärung («*Memorandum of Understanding*») konkretisiert. Mögliche Kooperationsbereiche umfassen unter anderem Zoll- und Ursprungsfragen, technische Regulierungen und Konformitätsbewertungen, geistiges Eigentum, Arbeitsfragen, Tourismus und nachhaltige Entwicklung landwirtschaftsbasierter Industriezweige (u.a. Palmöl).
- Kooperationen können von einzelnen EFTA-Staaten sowie über das EFTA-Sekretariat durchgeführt werden. Für die Schweiz erfordern die Kooperationen im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit keine zusätzlichen Finanzmittel. Sie erfolgen im Rahmen der «Botschaft über die internationale Zusammenarbeit der Schweiz 2017–2020» und sind eingebettet in der Länderstrategie Indonesien 2017–2020⁴ im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit.

⁴ Vgl. www.seco-cooperation.admin.ch/secocoop/de/home/dokumentation/publikationen/strategien/indonesien-2017-2020.html